

**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Monatshefte  
**Band:** 85 (2005)  
**Heft:** 3-4

**Artikel:** Grau drüber : freie Sicht für den Betrachter : Zeichnungen von Nanne Meyer  
**Autor:** Renninger, Suzann-Viola  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-167318>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Grau drüber: Freie Sicht für den Betrachter

*Zeichnungen von Nanne Meyer*

Suzann-Viola Renninger



Photo: Manfred Leve, Nürnberg

Ein Leben zu führen, das könnte heissen: den Versuchungen zu widerstehen und das, was übrig bleibt, das ist das eigene Leben. Komponieren: aus einer Sammlung von Tönen aller nur möglichen Höhen, Farben und Längen die meisten verstummen zu lassen, und das, was zurück bleibt, das ist die Komposition. Bildhauern: von den unzähligen Formen, die in einem unbehauenen Block angelegt sind, alle bis auf eine zu verwerfen, diese ist dann die Skulptur. Zeichnen: aus dem Strom der nicht ausformulierten Gedanken, dem Ringelreihen der nicht begrifflichen Erinnerungen, dem Flirren der huschenden Eindrücke die meisten vorbeiziehen zu lassen und die übriggebliebenen in Linien zu kondensieren. Oder auch, Gedanken, Erinnerungen, Eindrücke durch die Übersetzung in Linien zum Verweilen einzuladen. Haltbar, dingbar, bildbar zu machen. Was nicht vorbeizieht, das ist dann die Zeichnung.

Der Zeichenstift als Blitzableiter der Seelenspannung. Als Werkzeug, das auswählt, übersetzt und konkretisiert. Als Kanal, der von den obersten Schichten des Gedankenmeers zum tiefen Grund des Zeichenpapiers führt. Es könnte der Zeichenstift von Nanne Meyer sein.

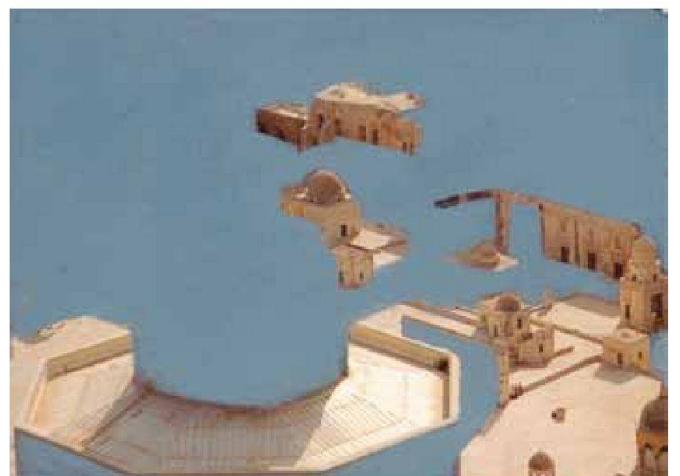
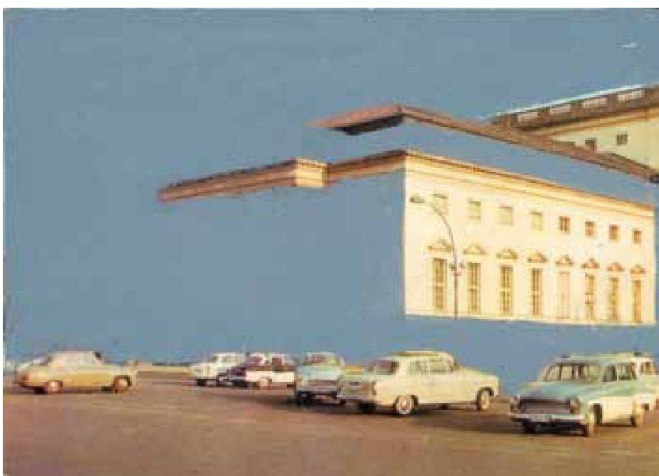
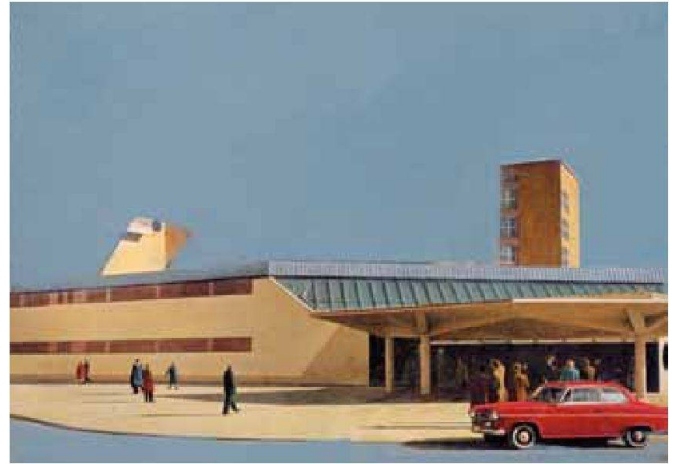
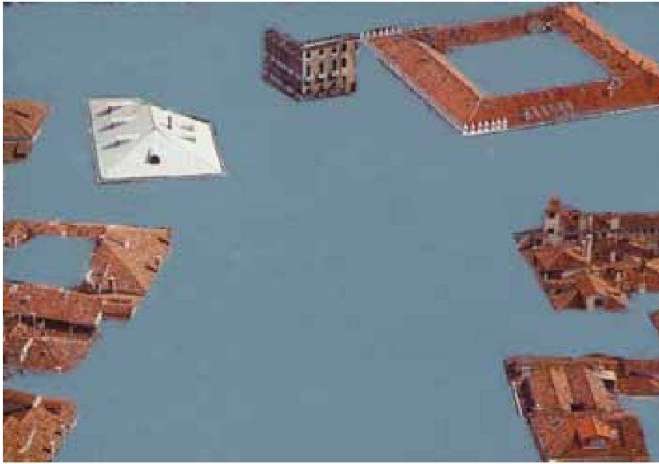
Ihre Bilder sind von keiner Fülle, die den Atem verschlägt; sie sind von einer Leere, die atmen, aufatmen lässt. Wie etwa die Ansichten aus dem Zyklus «Staubkarten». Sein Ausgangsmaterial sind Karten, wie sie sich im Postkartensender vor dem Souvenirladen im Urlaubsort finden lassen. Jedoch nicht die bunten Ansichten mit Sehenswürdigkeiten, sondern jene Karten, die als Stütze hinter solchen Stapeln stehen, abgegriffen, fleckig, verwittert. «Jahrelang haben Staub und Wasser gezeichnet. Ich tue fast nichts – und schon zeigt sich ein Bild». Nanne Meyer ergänzt ein Geländer, so wie sie auf Aussichtsplattformen anzutreffen sind, davor zwei Personen, aneinander gelehnt. Mehr nicht. Es könnte überall sein. Es könnte jeder von uns sein. Es macht Spass zu sehen, was nicht gezeichnet ist. Nanne Meyers Bilder sind der vorbereitete Freiraum für die Geschichte des Betrachteten. Sie sind der Grund, von dem aus die eigenen Gedanken zu strömen, die eigenen Erinnerungen zu tanzen, die eigenen Eindrücke zu huschen beginnen. So bleibt mit kurzem Unterbruch auf dem Papier alles in Bewegung (S. 49).

Dort, wo kein Freiraum ist, da schafft ihn Nanne Meyer. Das Centre Pompidou auf der Ansichtskarte von Paris, die Staatsoper unter den Linden auf jener von Berlin, die Rialto-Brücke in Venedig, der Felsendom in Jerusalem oder die Akropolis in Athen? Das kennen wir doch alles, das haben wir doch schon zigmal gesehen. Weg damit! Grau drüber! Die Erinnerung verweilt bei anderem. Dem verlorenen Schuhabsatz, dem Geruch heisser Marroni, der verpassten Verabredung, den vom Speiseeis klebrigen Fingern, den viel zu vielen gurrenden Tauben, der Tasse Espresso vor der Zeitung. Für diese Erinnerungen geben die Ansichtskarten aus dem Zyklus «Begraute» den Raum (S. 7).

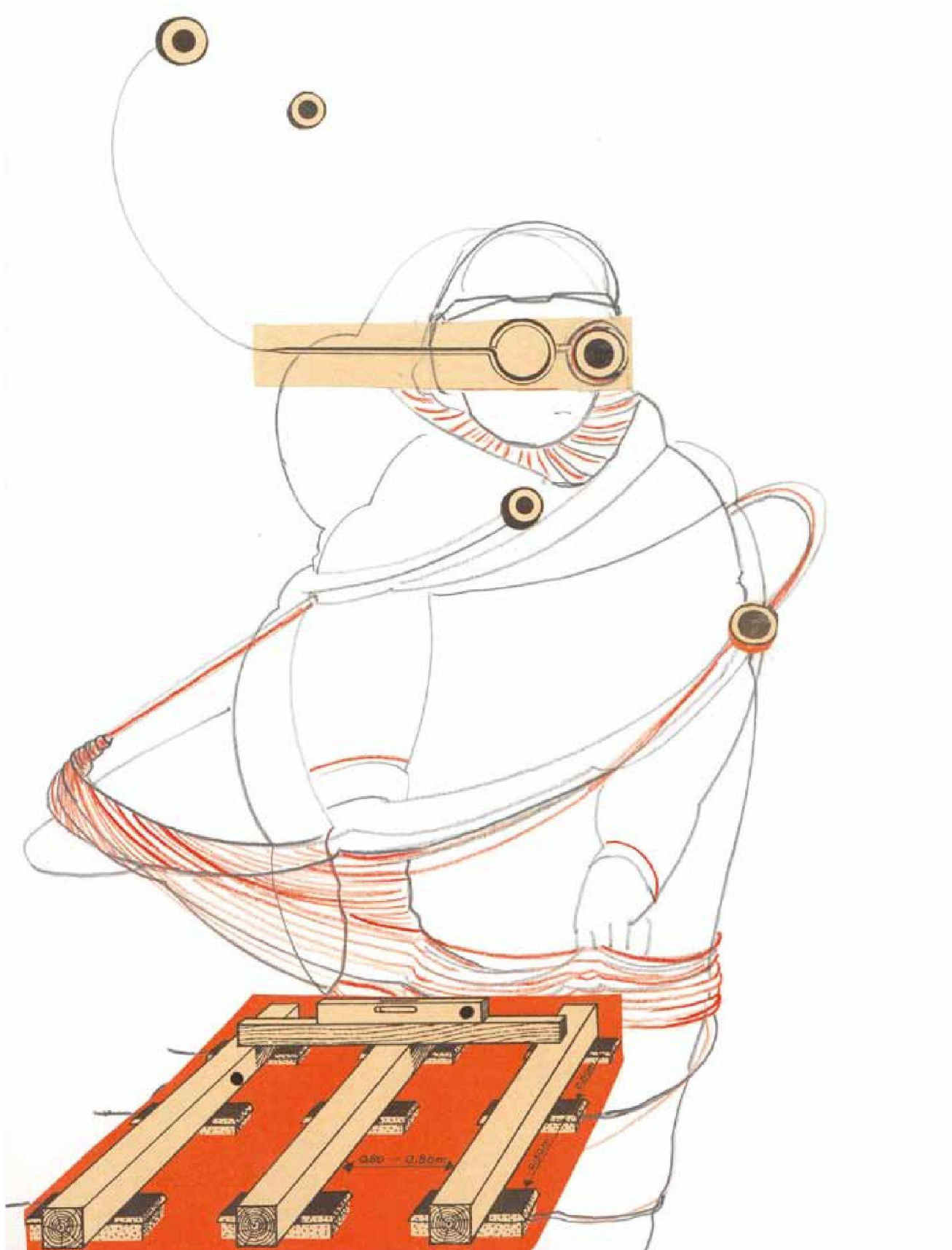
Doch was könnte Nanne Meyers Arbeiten und Anliegen besser verdeutlichen als die Wolken, Sinnbilder von Wandel und Vergänglichkeit? Wolken wie Gedanken wie Zeichnungen. Eine löst die andere ab. Ein Kommen und Gehen. Neu und immer vertraut. Ein Verdunkeln, ein Aufhellen. Für Momente gibt die Kondensation der Flüchtigkeit eine Form. «Leicht bewölkt», eine Installation aus vielen kleinen Büttenpapierchen, die mit Stecknadeln an die Wand geheftet sind, jedes einzelne ein Wölkchen – und alle zusammen eine Wolke ergebend –, sind wie ein Kommentar Nanne Meyers zu ihrer eigenen Arbeit. (Weitere Abb. S. 14, 32, 33, 39 und 59; Courtesy: Galerie & Edition Marlene Frei).

Nanne Meyer, geboren 1953 in Hamburg, studierte von 1975 bis 1981 an der Hochschule für bildende Künste, Hamburg. Seit 1994 ist sie Professorin an der Kunsthochschule Berlin-Weissensee.

Die Künstlerin wird von der Galerie Marlene Frei, Zürich, vertreten. Ihre Installation «Leicht bewölkt», von der ein Auszug auf dem Titelblatt abgebildet ist, kann zur Zeit in der Ausstellung «Wolken» im Aargauer Kunsthaus betrachtet werden.



Aus dem Werkzyklus «Begraute», Wachskreide auf Ansichtskarte, 1999-2003, je 10,5 x 15 cm



Aus dem Zyklus «Quer zur Faser», Blei- und Farbstift, Collage, 2001/2002, 29.7 x 21 cm



«Luftblick», Blei- und Farbstift, Dispersionsfarbe, 2002, 66 x 101 cm

Relevant für Kunsthändler und Auktionatoren ist sodann eine Bestimmung im Kulturgütertransfergesetz, die erhöhte Anforderungen bei der Übertragung von Kulturgütern vorsieht. Ein Kunsthändler oder Auktionator, der ein Kulturgut veräussern möchte, hat sich zuvor selbst davon zu überzeugen, dass das Kulturgut dem Eigentümer nicht gestohlen wurde. Zudem sind die Personalien der Person, von der das Kulturgut erworben wird, sowie der Kaufpreis aufzuzeichnen und während 30 Jahren aufzubewahren. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften kann mit einer Busse von bis zu 20'000 Franken geahndet werden.

Zusammengefasst, erhöht das neue Kulturgütertransfergesetz zum einen die Anforderungen an die gewerbsmässige Übertragung von Kulturgütern. Zum anderen wird die Möglichkeit der Rückforderung vom gutgläubigen Erwerber in zeitlicher Hinsicht erheblich ausgeweitet, während – im Falle der Klage eines anderen Staates – der bösgläubige Erwerber gemäss Gesetzeswortlaut von der neuen Regelung profitieren wird. Auch der Erwerber eines Kulturgutes tut gut daran, sich über die Provenienz zu vergewissern. Sowohl die hier erläuterten Bestimmungen des geltenden Rechts als auch jene des neuen Kulturgütertransfergesetzes würden weitgehend bedeutungslos, wenn schon der Handel mit gestohlenen Kulturgütern unterbunden würde. Seit längerer Zeit existieren diverse Register von gestohlenen Kunstwerken; im umfangreichsten sind derzeit bis zu 100'000 Werke registriert ([www.artloss.com](http://www.artloss.com)).

Im Gegenentwurf zum Kulturgütertransfergesetz wurde vorgeschlagen, dass ein Erwerber vor dem Kauf eines Kulturgutes zu einem 25'000 Franken übersteigenden Preis bei einer zu bezeichnenden Auskunftsstelle nachzufragen habe, ob das Kulturgut als gestohlen gemeldet sei. Im Falle der Unterlassung der Nachfrage wäre dem Erwerber der gute Glaube abgesprochen worden; als Folge davon hätte das Kulturgut zeitlich unbeschränkt und ohne Entschädigungspflicht abgefordert werden können. Eine analoge Bestimmung fehlt im neuen Kulturgütertransfergesetz. Würde aber eine Pflicht des Käufers, sich über die Herkunft des Kulturgutes zu informieren, mit der Pflicht des Eigentümers verknüpft, einen Diebstahl an dieselbe Auskunftsstelle zu melden, könnte eine Vielzahl der sich in Zukunft wohl stellenden Probleme vermieden werden. Dass weder die eine noch die andere Pflicht in das Kulturgütertransfergesetz Eingang gefunden

hat, ist zu bedauern. Es wird sich zeigen, ob die Nachfrage bei einer Datenbank, wie sie auch in anderen internationalen Übereinkommen enthalten ist, durch die Praxis der Gerichte einen höheren Stellenwert erhält. Unabhängig davon ist jedem Erwerber eines Kulturgutes eine Nachfrage bei einem solchen Register zu empfehlen, da dies später für den Nachweis der Gutgläubigkeit hilfreich sein kann.

Reutter Mark, «Kunst – eine heikle Handelsware. Regelungen des Rechtsverkehrs mit Kulturgut». In: Neue Zürcher Zeitung, Zürich: 11. Oktober 2002.

Reutter Mark, «Nur der vorsichtige Käufer wird geschützt – Rückgabepflicht bei gestohlenen Kunstwerken». In: Finanz und Wirtschaft, Zürich: 5. Dezember 1998.

Siehr Kurt, «Das Sachenrecht der Kulturgüter. Kulturgütertransfergesetz und das schweizerische Sachenrecht». In: Heinrich Honsell u.a. (Hrsg.), Festschrift für Heinz Rey. Zürich/Basel/Genf: Schulthess 2003.

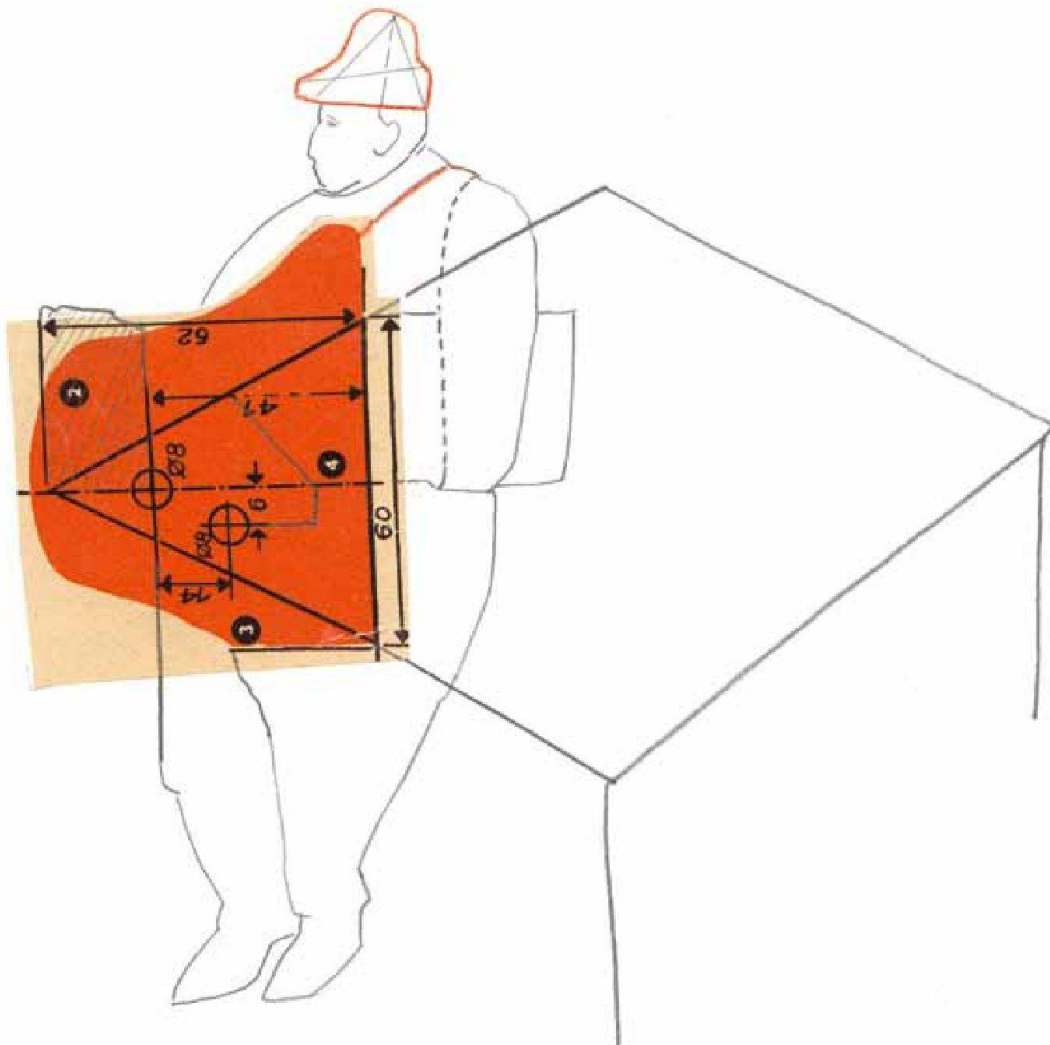
Stark Emil, «Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht». 3. Auflage. Bern: Stämpfli 2001.

Wieser Charlotte, «Gutgläubiger Fahrnisserwerb und Besitzesrechtsklage unter besonderer Berücksichtigung der Rückforderung «entarteter» Kunstgegenstände». Basel: Helbing & Lichtenhahn 2004.

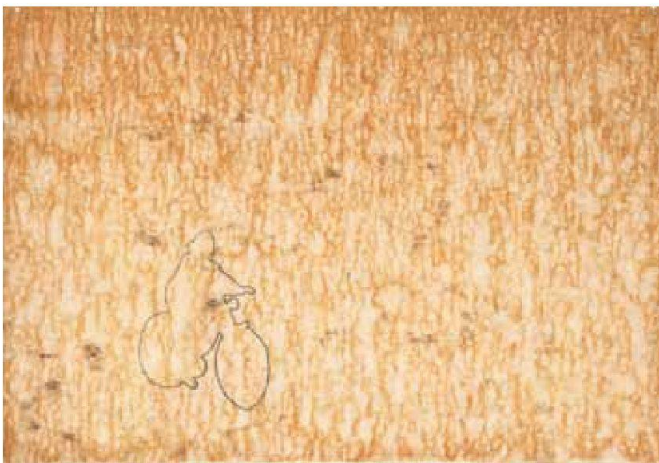
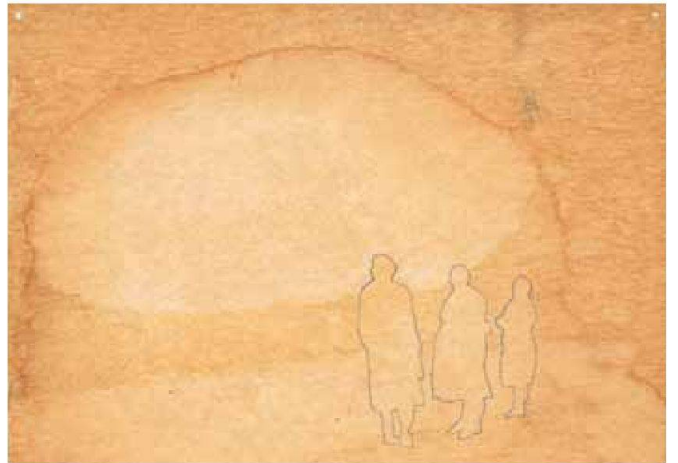
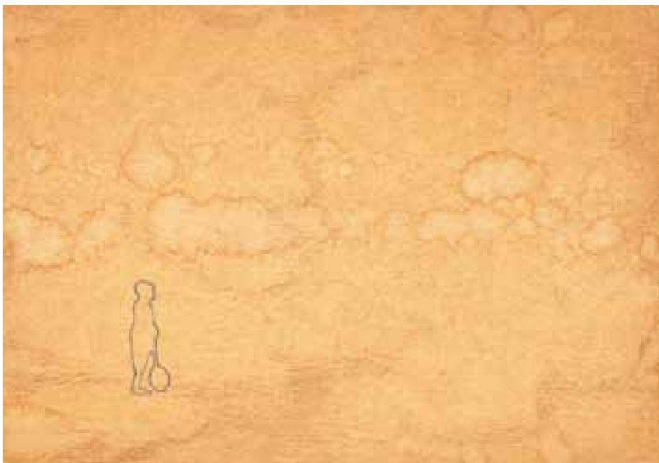
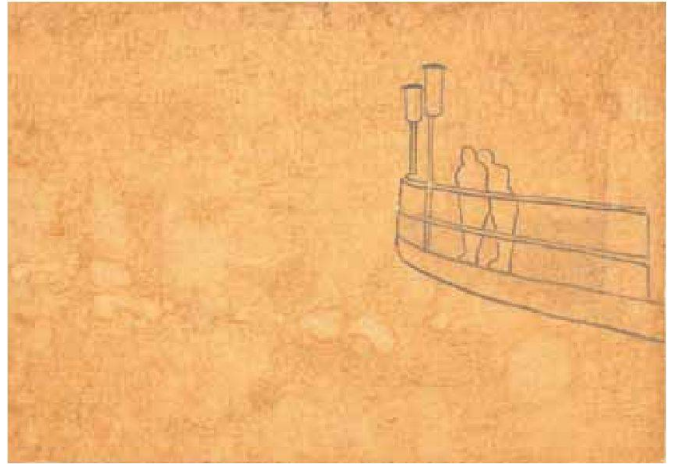
Eine vollständige Literaturliste kann bei den Autoren bezogen werden.

MARK REUTTER, geboren 1964, promovierter Jurist und Rechtsanwalt, ist Partner in der Kanzlei Walder Wyss & Partner in Zürich und unter anderem auf dem Gebiet des Kunstrechts tätig. Er hat verschiedene kunstrechtliche Publikationen verfasst und war früher im Kunsthandel aktiv.

CHARLOTTE WIESER, geboren 1974, promovierte Juristin und Rechtsanwältin, ist in der Kanzlei Walder Wyss & Partner in Zürich tätig. Ihre im Jahre 2004 erschienene Dissertation befasst sich mit der Problematik des gutgläubigen Erwerbs und der Rückforderung «entarteter» Kunstgegenstände.



Aus dem Zyklus «Quer zur Faser», Blei- und Farbstift, Collage, 2001/2002, 29.7 x 21 cm



Aus dem 49-teiligen Werkzyklus «Staubkarten», Bleistift auf Papier, 1997, je 10.5 x 15 cm



«Zinnober», Gouache auf Fettpapier, 2001-2003, 33 x 25 cm